

Satzung des Fördervereins St. Severin Garching e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Severin Garching“.

Sitz des Vereins ist 85748 Garching. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinsziel ist die ideelle und materielle Unterstützung der Pfarrgemeinde St. Severin Garching, insbesondere bei der Unterhaltung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen.

Dieses Ziel wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Pfarrgemeinde St. Severin in Garching.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Für Beiträge und Spenden wird ein eigenes Konto geführt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und nur nach Beschluss des Vorstands verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die beabsichtigt den Vereinszweck zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgelegt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme verweigert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Schriftliche Austrittserklärung oder
- Ausschluss des Mitglieds

Eine schriftliche Austrittserklärung wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach dessen Anhörung.

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Aufwendungen für den Verein können erstattet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand und
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassenverwalter
- Dem Schriftführer
- Der jeweilige Pfarrer und der Kirchenpfleger gehören kraft ihres Amtes der Vorstandschaft an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Dazu lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, dabei müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands sind vom Schriftführer Protokolle zu erstellen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Entgegennahme von Spenden
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über die Mittelverwendung
- Rechnungslegung und Erstellung des Geschäftsberichts
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Vertretungsberechtigt nach Außen sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand jeweils alleine.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Ladefrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die ihren Beitrag satzungsgemäß entrichtet haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gleiches gilt für Wahlen. Satzungsannahme und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags.
- Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts.
- Die Entlastung des Vorstands.
- Die Wahl des Vorstands.
- Die Wahl der Kassenprüfer.
- Die Annahme und Änderung der Satzung.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- Die Beschlussfassung über sonstige Wünsche und Anträge.

Sind bei Wahlen mehrere Kandidaten aufgestellt, ist schriftliche geheime Wahl vorzunehmen.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand.

Dem Beirat gehören an:

- Die gewählten Mitglieder der Kirchenverwaltung der Pfarrei St. Severin und der oder die Vorsitzende des Pfarrgemeinderats. Der Beirat ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen, sofern die Verwendung von Mitteln auf der Tagesordnung steht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde St. Severin in Garching, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zu verwenden hat, die im § 2 dieser Satzung verankert sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften

Garching, den 13. Juni 2002